

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bauvorhaben „Bürgerbräu“,

Herrnstraße 11a – 11e, 97318 Kitzingen

8.02.2016



## Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de

Artengruppe Fledermäuse:

Dipl.-Biologe Jürgen Thein



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 1</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsinhalt ..... 2</b>
<b>3</b>	<b>Datengrundlagen ..... 2</b>
<b>4</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 3</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens ..... 3</b>
<b>5.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>5.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>5.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>6</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 4</b>
<b>6.1</b>	<b>Verbotstatbestände ..... 4</b>
6.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter) ..... 4
6.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter) ..... 4
6.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter) ..... 4
<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung ..... 5</b>
<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) ..... 5</b>
<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favorable conservation status = FCS Maßnahmen) ..... 7</b>
<b>7</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten: ..... 7</b>
<b>7.1</b>	<b>Übersicht über das Vorkommen von Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie ..... 7</b>
7.1.1	Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und potentiellen Fledermaus-Quartieren ..... 7
7.1.1.1	Kelleranlage ..... 7
7.1.1.2	Gebäudefassade ..... 10
7.1.1.3	Dachböden ..... 10
7.1.2	Betroffenheit der Fledermäuse ..... 11
<b>7.2</b>	<b>Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten ..... 17</b>
7.2.1	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten ..... 17
<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit ..... 21</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis ..... 22</b>
<b>10</b>	<b>Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ..... 24</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzingen beabsichtigt für das Bürgerbräu-Areal im Zentrum der Kitzinger Altstadt zwischen Herrnstraße und Oberer Kirchgasse einen Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und einer gewerblichen Nutzungseinheit ist der teilweise Abbruch der ehemaligen Brauerei vorgesehen. Andere Gebäude werden erhalten und saniert bzw. umgebaut. Die Größe des Planumgriffs beträgt ca. 0,4ha. Zu dem seit 1995/1998 ungenutzten Gebäudekomplex gehören großflächige Kellerräume und -gewölbe.

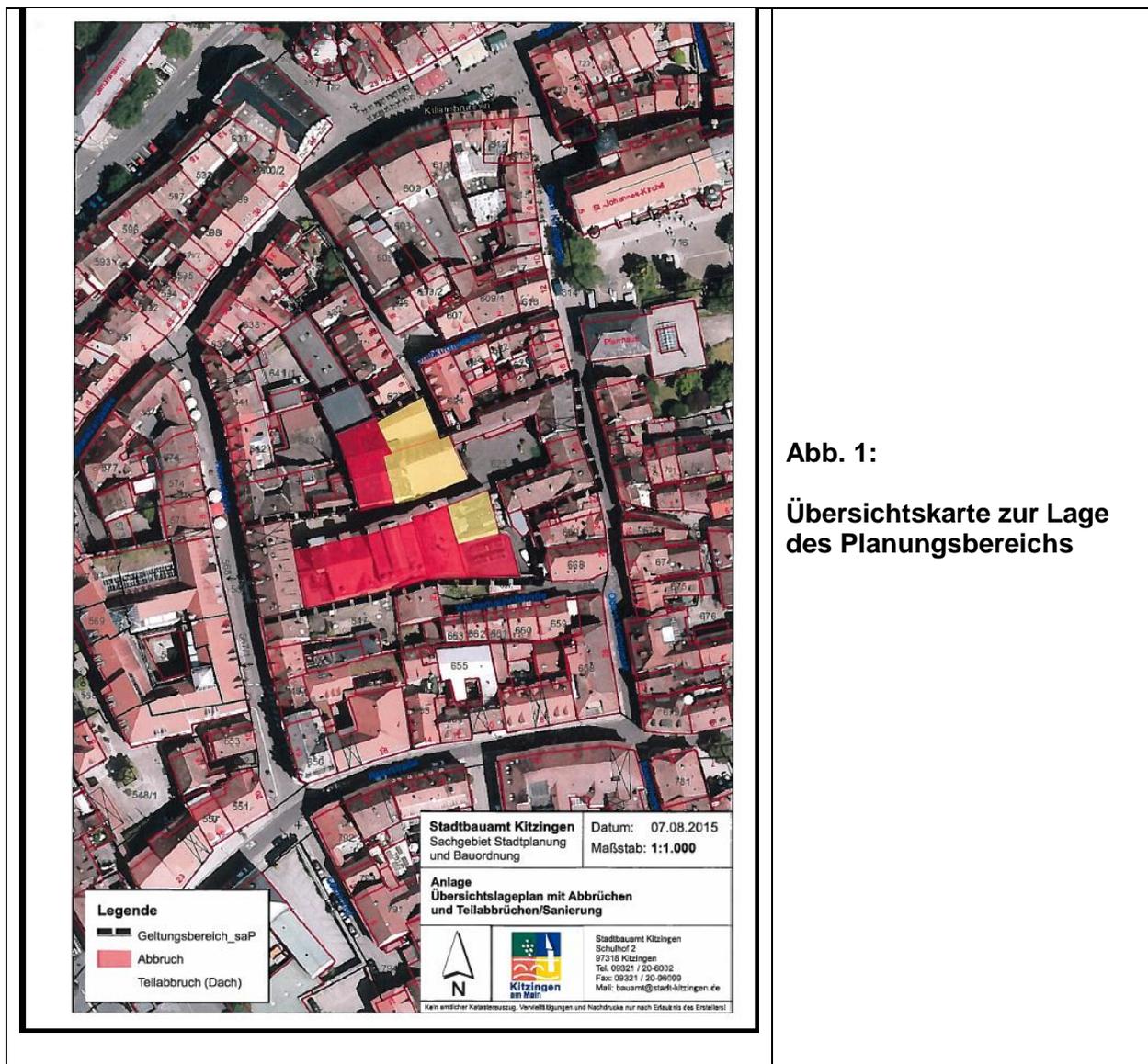


Abb. 1:

Übersichtskarte zur Lage  
des Planungsbereichs

Ausgangslage laut Baubeschreibung: „Die vorhandenen Bruchsteinkeller sollen, soweit sie nicht in die zukünftige Baustruktur integriert werden können, abgetragen bzw. verfüllt werden. Der Kreuzgewölbekeller im nördlichen Grundstücksbereich, einschl. eines darüber liegenden Kreuzgewölberaumes im EG, sollen erhalten, saniert und neu genutzt werden. Der Kellerraum mit dem Kreuzgratgewölbe (im nördlichen Grundstücksbereich) und der darüber liegende erdgeschossige Raum mit Kreuzgratgewölbe werden saniert und sollen ebenfalls erhalten werden. Der Zeitplan für Gebäudeabriss steht noch nicht fest.“

Im Rahmen des Verfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die teilweise als Worst-case Prüfung durchgeführt wurde, waren besonders die Vorkommen von Mauerseglern und Fledermäusen zu berücksichtigen.

Das Büro ifanos Landschaftsökologie, Dr. Gudrun Mühlhofer wurde beauftragt die Prüfung zu erstellen. In drei Begehungen vor Ort wurde das Vorkommen von Fledermäusen in den Kellergewölben und Dachböden sowie das Habitatpotenzial für Vögel, spez. Gebäudebrüter untersucht.

## 2 Prüfungsinhalt

**In der vorliegenden Unterlage werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im ... dargestellt.

## 3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Vorkommen und Strukturen im Planbereich
- ASK Stadt Kitzingen
- Luftbild und Planunterlagen

- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Stadt und das Kartenblatt Kitzingen (Stand 02/2016)

## **4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

### 1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## **5 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- quantitative und qualitative Verluste von Habitatstrukturen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen
- Verluste von Habitaten und Lebensstätten geschützter Tiere

### **5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Habitatstrukturen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten und Lebensstätten geschützter Tiere

### **5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

## 6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Ökologische Bauleitung: Kontrolle auf Fledermausbesatz kurz vor Abbruch und begleitend zu den Abbrucharbeiten, ggf. Bergung und Umsiedlung von aufgefundenen Fledermäusen in Ersatzquartiere durch einen Fledermausexperten.
- Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Vogelschutzzeiten, also vom 1.10. bis 28. bzw. 29.02. durchzuführen. (Vogelschutzzeit gilt vom 1.03. bis 30.09). Falls die Vermeidungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann (der Abbruch soll ab April erfolgen), wird das Tötungsverbot erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung wird notwendig.

## 6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Die sog. CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Anbringen von 5 Fledermauskästen an nicht vom Abbruch betroffenen Gebäudeteilen (z.B. Fledermausschutz/ Beauftragter des Landkreises Kitzingen).
- Anbringen von 24 Mauersegler-Nisthilfen (z. B. Schwegler Kasten Nr. 16; [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de)) an nicht vom Abbruch betroffenen Gebäudeteilen im Umfeld. Mögliche Gebäude sind in der Abb. 2 dargestellt. Die Nisthilfen sind an Fassaden anzubringen, die vom Baufeld abgewandt sind. Anbringung durch einen Experten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Begleitendes Monitoring für 10 Jahre. Weitere Hinweise s. folgenden Kasten. Wünschenswert ist auch die Bereitstellung von Nisthilfen für den Haussperling (z.B. 2 Sperlingskoloniehäuser für 6 Brutpaare) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die standorttreuen Mauersegler nehmen auch neue Nistplätze an, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind. Im Folgenden sind einige Punkte kurz zusammengestellt:

Nistmöglichkeiten können in das Dach eingebaut werden oder es können Nistkästen an die Hauswand angehängt werden.  
Der An- und Abflug muss frei sein; vor den Nistplätzen dürfen sich keine Gebäudevorsprünge oder Bäume befinden.  
Kästen an Wänden müssen so hoch wie möglich hängen; die Himmelsrichtung spielt keine Rolle.  
Je mehr Nistmöglichkeiten die Koloniebrüter vorfinden, desto eher werden sie angenommen.

Das Einflugloch muss immer so hoch wie möglich am Haus und unter einem kleinen Überstand sein (wenige Zentimeter reichen).

Kästen an Hausecken werden meist zuerst entdeckt: an Hausecken suchen Mauersegler verstärkt.

Weitere Hinweise: <https://mauerseglerchutz.wordpress.com/>;

<https://mauerseglerchutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplatze-fur-mauersegler-und-spatzen-in-der-dachkonstruktion/> und z.B. Internetseite Umweltamt Stadt Nürnberg:

#### **Mauersegler *Apus apus***

Status und Bestand:

Zugvogel, Brutbestand in Berlin 7.700–22.000 Paare.

#### Biologie:

Die Mauersegler treffen Anfang Mai ein und nisten gern in kleinen lockeren Gesellschaften. Mitte Mai/Anfang Juni werden 2–3 Eier gelegt, die ca. 18–20 Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit bis zum Flügengeworden der Jungen dauert ca. 6 Wochen. Bereits Ende Juli/Anfang August ziehen die Vögel wieder in Richtung Winterquartier ab. Mauersegler ernähren sich ausschließlich von Fluginsekten, die über den Dächern der Stadt oder z.T. in einer Entfernung von mehreren hundert Kilometern erbeutet werden.

#### Neststandorte:

Als Brutplätze nutzen Mauersegler dunkle Hohlräume mit horizontalen Böden in größerer Höhe an Gebäuden, z.B. Höhlungen unter Dachrinnen, in Dachtraufkästen, in genügend

tiefen Mauerlöchern, Jalousiekästen oder Stuck-Hohlkörpern. Von entscheidender Bedeutung ist der hindernisfreie An- und Abflug vom Nistplatz. Einem einmal gewählten Brutplatz bleiben die Vögel oft jahrelang treu.

#### Maßnahmen:

Den gesellig lebenden Mauerseglern sollten immer mehrere Nisthilfen angeboten werden. Jedoch ist auf einen Mindestabstand von 50 cm zwischen den Nisthilfen und möglichst unregelmäßig angeordnete Eingänge zu achten. Das Einflugloch (länglich, ca. 3 x 6 cm) sollte sich in einer Mindesthöhe von 7 m über dem Boden befinden (nach oben sind keine Grenzen gesetzt). Da sich die Vögel beim Starten mehrere Meter tief fallen lassen um die nötige Fluggeschwindigkeit zu erreichen, darf sich horizontal und vor allem unterhalb kein Hindernis näher als 5 m befinden (z.B. Bäume).

Im Bereich der Einflugöffnung erleichtert Rauputz den Vögeln das Einschlüpfen in den Nistraum. Dieser muss so bemessen sein, dass die

Jungsegler vor dem Ausfliegen ihre Flügel trainieren können – die Diagonale sollte annähernd 40 cm betragen. Da die Vögel ihr Nest möglichst weit vom Einflugloch entfernt anlegen, sollte dieses nicht zentral, sondern an einer Seite am Rande des Kastens gebohrt werden. Segler bevorzugen Fluglöcher am Boden ihrer Nisthöhle. Dies erleichtert ihnen auch eine Reinigung der Bruthöhle.

Mauersegler-Nistkästen werden am besten unter der Dachtraufe angebracht oder es werden Hohlräume im Gesimskasten (Abb. 11), im Ortgang (Abb. 8) oder unter der Dachattika zugänglich gemacht. In Plattenbauten können Nisthilfen im Zwischendach angebracht werden (s. Abb. 6). Niststeine (Abb. 5) eignen sich für Neubauten. Sie werden in das Mauerwerk eingefügt. Wichtig ist, dass die Nisthöhle gegen den Dachraum geschlossen ist, da sich die Segler sonst im Dachboden verirren könnten, den Ausgang nicht mehr finden und umkommen.



**Abb. 2: Gebäude, die zur Anbringung von Nisthilfen in der Umgebung zur Verfügung stehen (blaue Markierung)**

## **6.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favorable conservation status = FCS Maßnahmen)**

Um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert, können sogenannte FCS Maßnahmen (favorable conservation status = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen, anders als die CEF-Maßnahmen, nicht bereits im Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein. Folgende FCS-Maßnahmen werden durchgeführt:

- Einbau von 5 Fledermaus-Fassadenquartieren in die Fassade bzw. Anbringen von 5 Fledermausfassadenkästen an der Fassade der neuen Gebäude unter fachlicher Anleitung eines Fledermausexperten (z.B. Fledermausschutz/ Beauftragter des Landkreises Kitzingen).
- Schaffung einer Einflugmöglichkeit (z. B. durch spezielle Fledermausziegel) und Schaffung eines ungestörten Hangplatzes (wenn möglich) in den neu entstehenden Dachbereiche unter Anleitung eines Fledermausexperten (z.B. Fledermausschutz/ Beauftragter des Landkreises Kitzingen).
- Anbringen von 12 Mauersegler-Nisthilfen an den neu entstehenden Gebäuden und sanierten Dächern. Anbringung durch einen Experten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Begleitendes Monitoring für 10 Jahre.

## **7 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

### **7.1 Übersicht über das Vorkommen von Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

#### **7.1.1 Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und potentiellen Fledermaus-Quartieren**

Es fanden zwei Ortseinsichten statt:

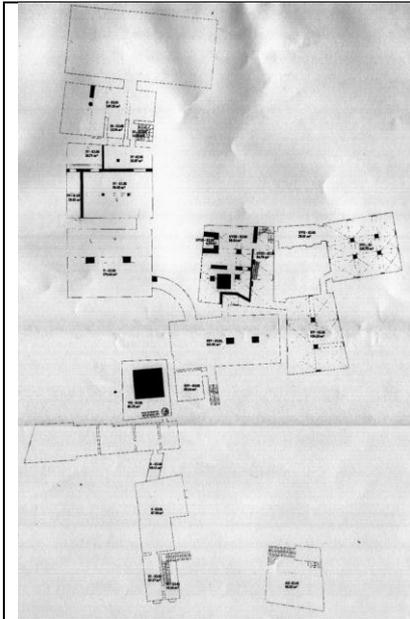
- am 25.11.2015 zwischen 10 – 13 Uhr: Kontrolle der Kelleranlage, Besichtigung der Fassade
- am 29.01.2016 zwischen 9:30 – 12:30 Uhr: Kontrolle der Kelleranlage und der Dachböden

##### **7.1.1.1 Kelleranlage**

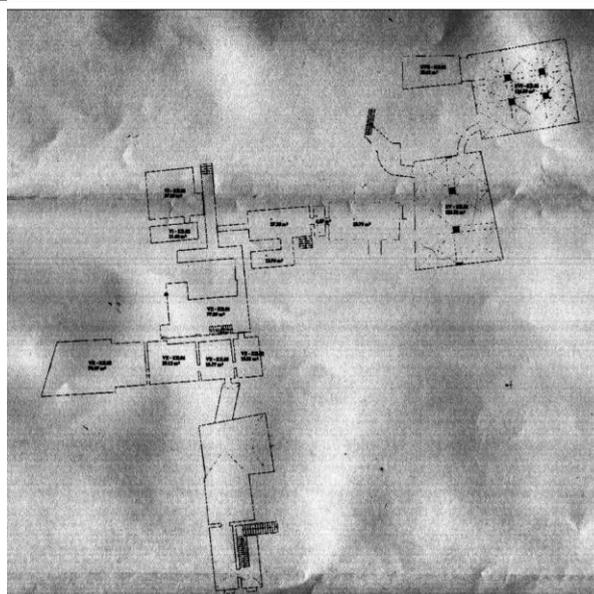
Beschreibung der Kelleranlage

Die Kelleranlage wurde bis 1998 vollständig für den Brauereibetrieb genutzt (Aussage vom Eigentümer Herrn Fiebig). Es handelt sich um eine ausgedehnte, zweigeschossige Kelleranlage mit einer Gesamtfläche von ca. 1100 m<sup>2</sup> im 1. (= oberen) Kellergeschoss (KG) und ca.

600 m<sup>2</sup> im 2. (= unteren) KG. Jedes KG ist in zahlreiche Räume unterschiedlicher Größe gegliedert (Abb.3, Abb.4). Die Höhe der Kellerräume beträgt meist ca. 2-3 m. Im 1. KG sind teils höhere Räume vorhanden. Die meisten Räume besitzen gewölbte Decken. Die Gewölbe sind zum größten Teil verputzt. Gewölbe mit offenem Mauerwerk und somit zugänglichem Fugenraum zwischen den Mauersteinen sind in einzelnen Räumen im 2. KG vorhanden. Die Räume im 1. KG waren deutlich wärmer und weniger luftfeucht als die Räume im 2. KG (Abb.5).



**Abb.3: Abbruch und Umbau Brauhöfe Kitzingen – Grundriss 1. Kellergeschoss (Plan vom Eigentümer Herrn Fiebig zur Verfügung gestellt)**



**Abb.4: Abbruch und Umbau Brauhöfe Kitzingen – Grundriss 1. Kellergeschoss (Plan vom Eigentümer Herrn Fiebig zur Verfügung gestellt)**

Einzelne Kellerräume werden als Lagerraum genutzt. Vor Kurzem fand ein Abenteuer-Event mit Action-Parcours statt, der auch einzelne Kellerräume einschloss.

### ***Ergebnis der Suche nach überwinterten Fledermäusen in der Kelleranlage***

Bei den Begutachtungen der Kellerräume am 25.11.2015 wurden keine Fledermäuse beobachtet und auch keine Hinweise auf regelmäßige Nutzung (Kot, Verfärbungen an Hangplätzen) in der Kelleranlage entdeckt. Allerdings war der Kontrollzeitpunkt aufgrund des warmen Witterungsverlaufs im Vorfeld nicht optimal für eine Überprüfung auf winterschlafende Fledermäuse.

Deshalb wurde nach einer Frostperiode am 29.01.2016 eine erneute Kontrolle vorgenommen. Auch die zweite Kontrolle erbrachte keine Fledermausfunde oder Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse.

### ***Eignung der Kelleranlage als Fledermaus-Winterquartier***

Für die potentielle Eignung als Fledermaus-Winterquartier spricht:

- Allein die Großflächigkeit und komplexe Raumeinteilung der Kelleranlage lassen sie potentiell für Fledermäuse als Winterquartier geeignet erscheinen. Ähnliche Kelleranlagen sind als Fledermaus-Winterquartier bekannt.
- Die Gewölbe und Wände der meisten Räume sind verputzt. Für Fledermäuse, die Hangplätze in engen Spalten in Kellern bevorzugen, sind dort nur wenige Verstecke vorhanden. Für im Winterschlaf frei hängende Fledermäuse (z. B. das Große Mausohr) bieten sich allerdings jederzeit potentielle Hangmöglichkeiten.
- Im 2.KG gibt es einzelne Räume mit gemauertem Gewölbe, ohne Verputz und mit einzelnen Spalten in den Fugen. Dort sind potentiell geeignete Quartiere für mehrere Fledermausarten vorhanden.
- Die oberen Kellerräume erschienen relativ warm und trocken. Das schränkt die Eignung als Winter-Quartier für viele Arten ein. Manche Arten (z. B. das Graue Langohr) kommen mit solchen Quartieren aber gut zurecht.
- Die Kellerräume im 2. KG waren kühler und feuchter, was ihre Eignung als potentielle FM-Quartiere begünstigt.
- Einflugmöglichkeiten von außen in die Keller waren auf Anhieb nicht offensichtlich. Allerdings finden Fledermäuse oft trotzdem irgendwie den Zugang zu solchen scheinbar unzugänglichen Kellern.

Die potentielle Quartiereignung wird beeinträchtigt durch:

- Die Brauerei war noch bis 1998 voll in Betrieb und alle Kellerräume waren im Produktionsprozess einbezogen, so dass die Kelleranlage bis dahin als Winter-Quartier nicht nutzbar war da es somit evtl. keine Quartiertradition gibt.

- Die Kontrollen während der Winterruhezeit brachten keine Fledermausfunde und keine Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier

#### **7.1.1.2 Gebäudefassade**

Beschreibung der Gebäudefassade

Die Fassaden der Gebäude wurden nur vom Innenhof aus in Augenschein genommen. Eine genauere Kontrolle potentieller Spaltenquartiere wurde nicht vorgenommen. Über die nicht zugänglichen Fassadenbereiche liegen keine Erkenntnisse vor.

#### ***Eignung der Fassadenbereiche als Fledermaus-Quartiere***

Die vom Innenhof aus einzusehenden Fassaden und Dach(trauf)bereiche des Gebäudekomplexes weisen Strukturen auf, die als Spaltenquartiere für Fledermäuse im Frühjahr und Herbst als Zwischenquartier und im Sommer auch als Fortpflanzungsquartier potenziell geeignet erscheinen.

#### **7.1.1.3 Dachböden**

Beschreibung der Dachböden: Die Dachböden zeigen offenes Dachgebälk mit Ziegeleindeckung. Ein Dachboden wird als Standort für Mobilfunk-Sendeanlagen genutzt.

Ergebnis der Suche nach Fledermäusen und Hinweisen auf Fledermausnutzung auf den Dachböden: Bei der Ortseinsicht am 29.01.2016 wurde auf zwei Dachböden Fledermauskot entdeckt (Abb. 6, Abb. 7). Es handelte sich um Kotkrümel mittelgroßer Fledermausarten, am wahrscheinlichsten von Langohr-Fledermäusen (*Plecotus spec.*) oder kleiner bis mittelgroßer *Myotis*-Arten (Abb. 8). Die Kotspuren waren jeweils in geringer Menge an mehreren Stellen über die gesamte Dachbodenfläche verteilt. Am Dachgebälk über den Kotstellen wurden keine Spuren (z. B. dunkle Verfärbungen) einer regelmäßigen Nutzung einzelner Hangplätze gefunden. Der Zustand des Kots sprach für eine nicht allzu lang zu-rückliegende Anwesenheit von Fledermäusen in den Dachbereichen, vermutlich aus dem Früh-jahr/Sommer/Herbst 2015. Die Menge an Kot sprach eher für die sporadische Anwesenheit von über-tagenden Einzeltieren außerhalb der Überwinterungszeit.

Fledermäuse waren nicht zu entdecken.

#### ***Eignung der Dachböden als Fledermaus-Quartiere***

In den Dachböden befinden sich Hangplätze von Fledermäusen, die außerhalb der Winterruhezeit als Tagesruheplätze von Einzelindividuen mittelgroßer Fledermausarten (am wahrscheinlichsten Langohr-Arten und/oder kleine bis mittelgroße *Myotis*-Arten) genutzt werden. Hinweise auf Fortpflanzungsquartiere in den Dachbereichen liegen nicht vor.

### 7.1.2 Betroffenheit der Fledermäuse

In Tab. 1 sind die potentiell betroffenen Fledermausarten zusammengestellt. Die Artenliste resultiert aus einer Abfrage der Datenbank der Internetarbeitsilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Topografische-Karten-Blätter: 6226 und 6227,
- Lebensraumtypen: Verkehrsflächen, Siedlungen Höhlen.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G	3	u
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	3	u
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	*	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	V	*	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	*	3	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	3	u
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	*	3	u
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	u
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	*	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	3	u
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	D	2	?

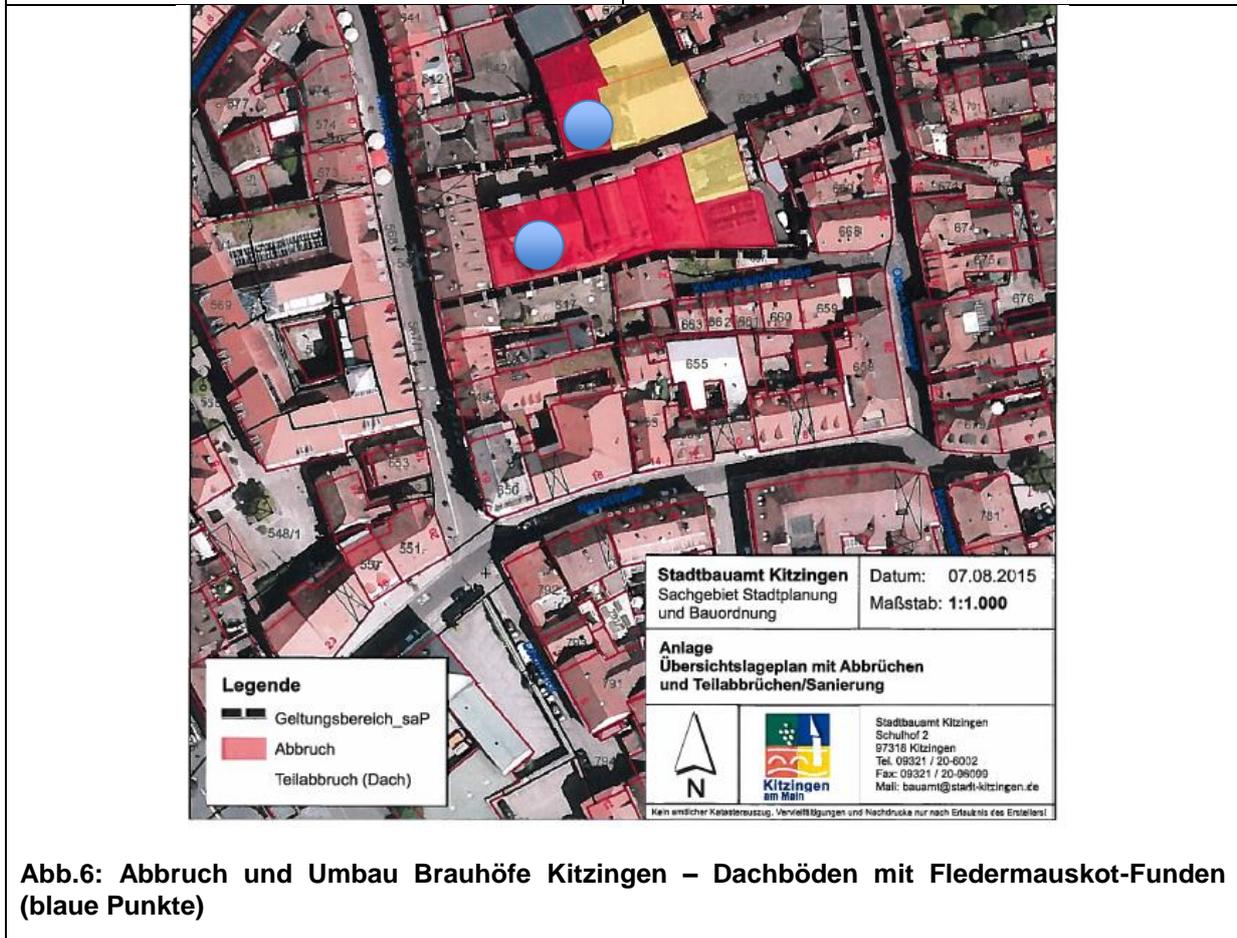
**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- \* ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ KBR** Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

- g günstig
- u ungünstig - unzureichend
- s ungünstig – schlecht
- ? unbekannt





**Abb. 7: Abbruch und Umbau Brauhöfe Kitzingen – Dachboden mit Fledermaushangplätzen**



**Abb. 8: Abbruch und Umbau Brauhöfe Kitzingen – Fledermauskot auf einem der Dachböden**

## Gilde: Gebäude bewohnende und in Kellern überwinternde Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tab. 1 Bayern: siehe Tab. 1

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: siehe Tab. 1

#### Kurzbeschreibung der Arten:

Fledermausarten, die außerhalb der Winterruhezeit Tagesruheplätze und Fortpflanzungsquartiere in und an Gebäuden nutzen. Meist werden Spaltenquartiere unterschiedlicher Ausprägung (z. B. an der Außenfassade in Mauerritzen, hinter Verschalungen an der Fassade, hinter Fensterläden, in Rolladenkästen oder im Dachbereich in Zapflöchern des Gebälks, zwischen Gebälk und Ziegeln, in Mauerritzen usw.) genutzt. Einzelne Arten nutzen den Dachstuhl frei hängend.

Fledermausarten, die zur Winterruhe unterirdische Quartiere aufsuchen. Felsenkeller, sonstige Kellieranlagen, Kasematten in Burgen und Schlössern sind typische Quartiere dieser Arten.

#### Lokale Population:

Über die Bestandssituation der lokalen Populationen liegen keine Erkenntnisse vor. Analog zum Zustand auf Ebene der KBR sind die Erhaltungszustände der Arten auf lokaler Ebene unterschiedlich zu bewerten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B) bis mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Teils werden Gebäude vollständig, teils werden nur die Dachbereiche abgebrochen. Die Kellerräume werden zum großen Teil zugunsten einer Tiefgarage abgebrochen. Durch den Abbruch gehen Tagesruheplätze von Einzeltieren auf den bestehenden Dachböden bzw. an der bestehenden Fassade verloren. Fortpflanzungsquartiere scheinen nicht betroffen zu sein.

Die Kellieranlage ist allenfalls als potentiell Winterquartier einzuschätzen. Nachweise für eine tatsächliche Nutzung fehlen.

Ähnliche Quartiere (Dachstühle, Fassaden und Kellerräume) sind im Altstadtbereich von Kitzingen sicher auch an anderer Stelle vorhanden. Der Verlust der Quartiere im Brauhöfe-Areal sollte somit nicht zu einem Verlust der Funktionalität der Fledermaus-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Abbrucharbeiten sollen im Frühjahr 2016 beginnen.

Für ruhende Tiere im Dachboden kann es dadurch zu Störungen kommen. Je nach Seltenheit und Gefährdungssituation der vorkommenden Art sind erhebliche Störungen, d. h. mit möglichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen, nicht auszuschließen.

**Gilde: Gebäude bewohnende und in Kellern überwinternde Fledermäuse**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Ökologische Bauleitung: Kontrolle auf Fledermausbesatz kurz vor Abbruch und begleitend zu den Abbrucharbeiten, ggf. Bergung und Umsiedlung von aufgefundenen Fledermäusen in Ersatzquartiere durch einen Fledermausexperten.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 5 Fledermauskästen an nicht vom Abbruch betroffenen Gebäudeteilen

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Abbrucharbeiten sollen im Frühjahr 2016 beginnen.

Ruhende Tiere im Dachboden, die nicht zu entdecken und somit rechtzeitig gesichert und umgesiedelt werden können, können verletzt und getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Ökologische Bauleitung: Kontrolle auf Fledermausbesatz kurz vor Abbruch und begleitend zu den Abbrucharbeiten, ggf. Bergung und Umsiedlung von aufgefundenen Fledermäusen in Ersatzquartiere durch einen Fledermausexperten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Gilde: Gebäude bewohnende und in Kellern überwinternde Fledermäuse**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch die geplanten Maßnahmen gehen einzelne tatsächliche Tagesruhestätten von Fledermäusen in den Dachbereichen und von potentiellen Ruhequartieren an der Fassade der Gebäude verloren. Der Abbruch der Kellerräume führt zu einem Verlust eines potentiellen Winterquartiers. Fortpflanzungsquartiere sind nicht betroffen. Erhebliche Störungen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Abbrucharbeiten und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden werden. Die Verletzung und Tötung einzelner Fledermausindividuen ist allerdings nicht auszuschließen, aber durch entsprechende baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
  - Einbau von 5 Fledermaus-Fassadenquartieren in die Fassade bzw. Anbringen von 5 Fledermausfassadenkästen an der Fassade der neuen Gebäude unter fachlicher Anleitung eines Fledermausexperten.
  - Schaffung einer Einflugmöglichkeit (z. B. durch spezielle Fledermausziegel) und Schaffung eines ungestörten Hangplatzes (wenn möglich) in den neu entstehenden Dachbereiche unter Anleitung eines Fledermausexperten.

**Ausnahmevoraussetzung erfüllt:**  ja  nein

## 7.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

### 7.2.1 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten

Bei einer Begehung vor Ort am 26.01.2016 wurden durch eine Strukturanalyse geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter im Wirkraum mit Vorhabenbereich vorgefunden.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bay	RL D	EHZ KBR
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V		s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V		s
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	s
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g

Legende s. Tab.1

Ergebnis: Im Untersuchungsraum sind folgende Arten betroffen:

- Mauersegler
- Hausrotschwanz
- Haussperling

Hausrotschwanz und Haussperling sind weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Allerdings kann der Verbotstatbestand „Tötungs- und Verletzungsverbot“ auch für diese Arten nicht ausgeschlossen werden, da der Abriss der Gebäude ab April 2016 erfolgen soll und somit in die Vogelbrutzeit fällt. Der Mauersegler als Art der Vorwarnliste gehört regelmäßig zum Bestand der Prüfarten.

Im Vorhabenbereich selbst sowie in der direkten Umgebung sind geeignete Gebäude vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Mauersegler anzusprechen sind. Da Gebäude im Vorhabenbereich abgerissen werden, werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Für den Vorhabenbereich ist das Schädigungsverbot zu prüfen

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Abbruch der Gebäude kann voraussichtlich nicht vor dem Beginn der Fortpflanzungszeit der Gebäudebrüter erfolgen, sondern beginnt erst ab April. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen, die eine Besetzung von Brutplätzen verhindern könnten (z.B. Vergrämmungsmaßnahmen durch Abhängen der potenziellen Brutplätze, Flatterbänder etc.) sind auf Grund der Größe der besiedelbaren Fläche und der zahlreichen potenziellen Habitatstrukturen nicht durchführbar. Es ist somit nicht auszuschließen, dass Ge-

bäudebrüter (z.B. Haussperlinge mit Beginn der Fortpflanzungszeit bereits im März) Nester besetzt haben, wenn der Abbruch beginnt und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare besteht. Das Tötungsverbot ist somit erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Für den Wirkraum, der einen Pufferbereich in der direkten Umgebung des Bauvorhabens mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudebrüter einschließt, ist das Störungsverbot (hier: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten) zu prüfen.

**Gilde Gebäudebrüter:****Haussperling** (*Passer domesticus*)**Hausrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)**Mauersegler** (*Apus apus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Haussperling und Hausrotschwanz sind als regelmäßige an Gebäuden nistende Brutvögel fast überall im menschlichen Siedlungsbereich vom Einzelgebäude bis zur Großstadt zu finden. Außerhalb von Siedlungen fehlen sie meist. Sie meiden Siedlungen, die von Waldgebieten umschlossen sind.

Der Mauersegler ist als regelmäßiger Brutvogel stark an Städte und Dörfer gebunden, wo er in Mauerspalt an höheren Steibauten (Kirchen, Burgen, höhere Häuser) nistet. Auch unter Dachrinnen und in Felsenlöchern kann er brüten.

Außerhalb von Siedlungen kommt er weniger vor. Man sieht ihn meist gesellig im Luftraum in rasantem Flug um Hausgiebel rasen. Der Mauersegler ist ein Langstreckenzieher. Er verlässt uns bereits ab Mitte Juli/Anfang August und kehrt erst wieder Ende April/Anfang Mai aus den Winterquartieren zurück. Durch seine Nistplatzbindung brütet er gerne in den gleichen Habitaten.

**Lokale Population:**

Nachweise des Mauerseglers aus dem Untersuchungsgebiet liegen vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird er als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt. Die lokale Population des Mauerseglers ist nicht bekannt, wird aber allgemein eher als mittel bis schlecht bewertet, da die Brutmöglichkeiten vielerorts verschwinden. Haussperling und Hausrotschwanz sind weit verbreitete Arten in Siedlungen; der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet..

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter wird durch den Abriss von Gebäuden für die geplante Baumaßnahme erfolgen. Durch die unten beschriebenen Maßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte der räumliche Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 24 an nicht vom Abbruch betroffenen Gebäudeteilen im Umfeld. Die Nisthilfen sind an Fassaden anzubringen, die vom Baufeld abgewandt sind. Anbringung durch einen Experten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Begleitendes Monitoring für 10 Jahre.

 FCS-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 12 Mauersegler-Nisthilfen an den neu entstehenden Gebäuden und sanierten Dächern.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Der Abbruch der Gebäude kann voraussichtlich nicht vor dem Beginn der Fortpflanzungszeit der Gebäudebrüter erfolgen, sondern beginnt erst ab April. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen, die eine Besetzung von Brutplätzen verhindern könnten (z.B. Vergrämungsmaßnahmen durch Abhängen der potenziellen Brutplätze, Flatterbänder etc.) sind auf Grund der Größe der besiedelbaren Fläche und der zahlreichen potenziellen Habitatstrukturen nicht durchführbar. Es ist somit nicht auszuschließen, dass z.B. Haussperlinge (Beginn der Fortpflanzungszeit bereits im März) Nester besetzt haben, wenn der Abbruch beginnt und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare besteht. Gebäudebrüter, die bereits einen Nistplatz besetzt haben, können verletzt und getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nicht durchführbar

**Gilde Gebäudebrüter:****Haussperling (*Passer domesticus*)****Hausrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)****Mauersegler (*Apus apus*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze in der Umgebung des Bauvorhabens kommen. Für den Mauersegler sind Maßnahmen (Anbringen von Nistkästen) erforderlich, die ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungszeit verhindern um somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringen von 24 Mauersegler-Nisthilfen (z. B. Schwegler Kasten Nr. 16; [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de)) an nicht vom Abbruch betroffenen Gebäudeteilen im Umfeld. Mögliche Gebäude sind in der Abb. 2 dargestellt. Die Nisthilfen sind an Fassaden anzubringen, die vom Baufeld abgewandt sind.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Die Abbrucharbeiten beginnen voraussichtlich im April, nach Beginn bzw. während der Fortpflanzungszeit. Gebäudebrüter, die bereits einen Nistplatz besetzt haben, können verletzt und getötet werden. In der Altsadt von Kitzingen sind zwar noch Nistmöglichkeiten vorhanden, jedoch sind zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen, gesicherte Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes - FCS-Maßnahmen) erforderlich:
- Anbringen von 12 Mauersegler-Nisthilfen an den neu entstehenden Gebäuden und sanierten Dächern. Anbringung durch einen Experten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Begleitendes Monitoring für 10 Jahre.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

## 8 Gutachterliches Fazit

Für Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind nach dem aktuellen Zeitrahmen des Bauvorhabens (Beginn der Abbrucharbeiten im April) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich bei Durchführung der in Kap. 6.2, 6.3 und 6.4 beschriebenen Maßnahmen durch das Vorhaben nicht. Die fachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt.

Andere Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erfüllt, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Prüfung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kitzingen.

Nürnberg, den 8.02.2016



Dr. Gudrun Mühlhofer

## 9 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –**Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr.

305).

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

**ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

**BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

**BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009):** FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

**Südbeck, P. et al. 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### **Internet**

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

## 10 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die Artabfrage saP erfolgte für das Kartenblatt Kitzingen.

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					<b>Fledermäuse</b>				
x	x			x	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x
x	x			X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	x
X	x			X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	x			x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	x
x	x			x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	x
x	x			x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	x			x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	x
x	x			x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	x
x	x			x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	x
x	x			x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	x
x	x			x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
x	x			x	Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio</i>	2	G	x
x	x			x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	3	x
	0				Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	2	x
	0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	2	x
	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	x
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	x
	0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	2	x

**Kriechtiere**

	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	1	x
	0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	2	x
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	x
	0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x

0			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x
---	--	--	--------------	----------------	---	---	---

**Lurche**

0			Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0			Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
0			Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0			Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

**Fische**

0			Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	x

**Käfer**

0			Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0			Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0			Mohr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0			Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0			Thymian-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche arion	3	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche nausithous	3	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche teleius	2	2	x
0			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x

0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0			Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0			Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

**Nachtfalter**

0			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0			Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

**Schnecken**

0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

0			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	-------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vögel**

**Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2009)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0	0			Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula			
0	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	sg	1	1
x	0	0			Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba			
x	0				Bartmeise	Panurus biarmicus			V
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	sg	V	3
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis		3	V
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	sg	1	1
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus		3	
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	sg	2	R
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea			
x	0	0			Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra			
x	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	sg	V	-
x	0	0			Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus			
x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina		3	V
0	0				Brachpieper	Anthus campestris	sg	1	2
0	0				Brandente	Tadorna tadorna		R	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra		2	3
x	0	0			Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs			
x	0	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major			
x	x				Dohle	Corvus monedula		V	
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis			
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	sg	2	2
x	0	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius			
0					Eiderente	Somateria mollissima		R	V
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	sg	V	V
x	0	0			Elster <sup>*)</sup>	Pica pica			
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus			
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis		3	V
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia			
x	0				Feldsperling	Passer montanus		V	V
x	0	0			Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra			
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	sg	2	2
x	0	0			Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus			
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	sg	1	1
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser		2	3
x	0	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla			
x	0	0			Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin			
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		3	V
x	0	0			Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea			
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina			
x	0	0			Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula			
x	0	0			Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus			
x	0				Goldammer	Emberiza citrinella		V	
x	0				Grauammer	Miliaria calandra	sg	1	2
x	0				Graugans	Anser anser			
x	0				Graureiher	Ardea cinerea		V	
x	0	0			Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata			
x	0				Grauspecht	Picus canus	sg	3	V
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	sg	1	2
x	0	0			Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris			
0					Grünschenkel	Tringa nebularia			
x	0				Grünspecht	Picus viridis	sg	V	V

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	sg	3	
0	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	sg	V	1
x	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia		V	2
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata	sg	1	2
x	0	0			Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus			
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus			
x	X	0		x	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros			
x	X	0		x	Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus			V
x	0	0			Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis			
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	sg	1	3
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor			
x	0				Hohltaube	Columba oenas		V	
x	0				Kanadagans	Branta canadensis			
x	0	0			Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus			
x	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	sg	2	R
x		0			Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes			
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	sg	2	2
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca		V	
x	0	0			Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea			
x	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	sg	1	1
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	
x	0				Knäkente	Anas querquedula	sg	1	2
x	0	0			Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major			
x	0				Kolbenente	Netta rufina		3	2
x	0				Kolkrabe	Corvus corax			
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo		V	V
x	0				Kornweihe	Circus cyaneus	sg	1	1
x	0				Krickente	Anas crecca		2	
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus		V	V
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			
x	0				Löffelente	Anas clypeata		3	
x	x	x		x	Mauersegler	Apus apus		V	V
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	sg		
x	x				Mehlschwalbe	Delichon urbicum		V	V
x	0	0			Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus miscivorus			
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	sg	V	V
x		0			Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla			
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos			
x	0				Nachtreiher	Nyctcorax nyctcorax	sg	1	2
x	0				Neuntöter	Lanius collurio			
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	sg	2	2
x	0				Pirol	Oriolus oriolus		V	V
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	sg	1	2
x	0	0			Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone			
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	sg	1	1
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	V
x	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	sg	V	-
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix		3	2
x	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula			
x	0	0			Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus			
x	0	0			Rohrhammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus			
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	sg	1	1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	sg	3	V
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	sg	3	
x	0	0			Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula			
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	sg	2	V
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	sg	1	2
0	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus		V	
0	0				Schellente	Bucephala clangula		2	
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	sg	1	2
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		3	
x	0				Schleiereule	Tyto alba	sg	2	
x	0				Schnatterente	Anas strepera		3	
x	0	0			Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus			
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	sg	1	V
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata		3	
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	sg	3	
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	sg	V	
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	sg	3	3
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla			
0	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	sg		
x	0				Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos			
x	0				Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus			
x	0				Sperber	Accipiter nisus	sg		
0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	sg	1	
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	sg	V	
x	0	0			Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris			
x	0				Steinkauz	Athene noctua	sg	1	2
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	sg		
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		1	2
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	sg		
x	0	0			Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis			
x	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos			
x	0	0			Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris			
x	0	0			Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris			
x	0				Tafelente	Aythya ferina			
0	0	0			Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes			
x	0	0			Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater			
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	sg	V	V
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			
x	0	0			Trauerschnäpper <sup>*)</sup>	Ficedula hypoleuca			
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	sg	1	1
x	0	0			Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto			
x	x				Turmfalke	Falco tinnunculus	sg		
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	sg	V	V
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	sg	1	1
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	sg	V	V
x	0				Uhu	Bubo bubo	sg	3	3
x	0	0			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris			
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix		V	
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	sg	1	2
x	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Waldkauz	Strix aluco	sg		
x	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix			
x	0				Waldohreule	Asio otus	sg	V	
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	sg	2	
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	sg	3	3
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus			
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus		2	
x	0	0			Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus			
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	sg	3	3
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	sg	3	3
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	sg	3	
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	sg	1	1
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis		V	
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava		3	V
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	sg	1	2
x	0	0			Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus			
x	0	0			Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes			
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	sg	1	2
x	0	0			Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita			
0x	0				Zippammer	Emberiza cia	sg	1	1
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	sg	1	1
0	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	sg	2	
x	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis			V

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.